

PE 12.07.2021



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Altranfter Agrar Produkte GmbH
Regenbogenallee 8
16256 Bad Freienwalde OT Altranft

Bearb.: Herr Ivo Otto
Gesch-Z: LFU-T23-
3423/4499+4#382438/2020
Hausruf: +49 335 560-3297
Fax:
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Ivo.Otto@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 30. Dezember 2020

**Altranfter Agrar Produkte GmbH, Rinderanlage, Neulewin OT Gästebrieser
Loose**

**Ihre Anzeige nach §15 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz
zur Änderung der Rinderanlage
der Altranfter Agrar Produkte GmbH
am Standort 16259 Neulewin OT Gästebrieser Loose**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Tietze,

nach Prüfung Ihrer Anzeige ergeht folgender

Prüf- und Gebührenbescheid

I.

1. Die angezeigten Änderungen der Rinderanlage bedürfen keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG).
2. Für die Prüfung und Entscheidung über Ihre Anzeige setze ich eine Gebühr in Höhe von **316,00 € (in Worten: Dreihundertsechzehn Euro)** fest.

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN-Nr.: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Nr.: WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt folgendes Kas-
senzeichen an:

KZ: 2 1 1 0 5 0 0 0 0 2 1 4 9

II. Gründe

1. Sachverhalt

Mit Ihrer Mail vom 17.12.2020, haben Sie eine Änderung der Rinderanlage in 16259 Neulewin OT Güstebieser Loose angezeigt.

Rechtliche Grundlage für den Betrieb der Milchviehanlage ist die Altanlagenanzeige vom 28.12.2001.

Gegenstand Ihrer jetzt vorliegenden Anzeige nach § 15 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), sind

1. die Umrüstung eines Milchviehstalls von Festmist auf Gülle,
2. die Errichtung eines Güllehochbehälters und
3. als Emissions-Minderungsmaßnahme die Reduktion der Festmistlagerfläche.

Entsprechend ihren Angaben fallen für das Vorhaben Errichtungskosten in Höhe von 280.000 € an.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes bin ich zuständig für die Prüfung von Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG. Danach ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann und keine Genehmigung beantragt wird. Um eine solche anzeigepflichtige Ände-

rung Ihrer o. g. Anlage handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Auswirkungen positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

Sie haben Ihrer Anzeige nach § 15 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Auflistung der Emissionsquellen für Geruchsemissionen und Ammoniakemissionen angefügt und darin den IST-Zustand und den PLAN-Zustand gegenübergestellt. Demnach werden die durch die angezeigten Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sein.

1. Zur Umrüstung eines Stalls von Festmist auf Gülle ist anzumerken, dass im Erlass vom März 2020 *Beurteilung von Ammoniak- und Geruchsimmissionen* des Ministeriums für alle Haltungsverfahren inklusive Kälber ein einheitlicher Geruchsemissionsfaktor von 12 GE/(s*GV) angegeben wird. Auch bei den Ammoniakemissionen die pro Tierplatz anzusetzen sind, gilt sowohl für das Festmistverfahren als auch für das Flüssigmistverfahren, ein einheitlicher Ammoniakemissionsfaktor von 14,57 kgNH₃/(TP*a). Demzufolge sind von der Umstellung des Haltungsverfahrens in einem der Ställe, keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten.
2. Der geplante Güllehochbehälter stellt gegenüber dem IST-Zustand eine zusätzliche Emissionsquelle dar. Er wird gemäß Ihrer Anzeige mit einem Zeltdach ausgeführt. Für die Prognose der Geruchsemissionen und Ammoniakemissionen kann gemäß Erlass, für diese Minderungsmaßnahme ein um 90% verminderter Emissionswert angesetzt werden. Die verbleiben 10% an zusätzlichen Emissionen beabsichtigen Sie mit der 3. Angezeigten Änderung zu verringern.
3. Mit der geplanten Reduzierung der Dunglege 1 von 1500 m² auf 1450 m² werden sich die Geruchsemissionen von 11,070 auf 10,701 MGE/h um 0,37 MGE/h verringern. Die durch den Neubau des Güllebehälters verursachten zusätzlichen Geruchsemissionen von 2,05 MGE/h werden mit dieser Maßnahme zu etwa 20 Prozent kompensiert.

Ich habe Ihre Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG geprüft und festgestellt, dass die durch die beabsichtigte Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sein werden.

Eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG ist nur dann erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten erheblich sein können. Von einer Erheblichkeit der Änderung ist auf Grund der vorliegenden vergleichenden Darstellung der Emissionen nicht auszugehen. Die ange-

zeigte Anlagenänderung bedarf deshalb keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Für die Prüfung und Bescheidung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG muss eine Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit § 1 und Tarifstelle 2.1.5 der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) berechnet und festgesetzt werden.

Diese Gebühr ist ausgehend von den Errichtungskosten der Anlagenänderung zu berechnen und beträgt mindestens 70 €.

Ihren Angaben zufolge belaufen sich die Errichtungskosten für die Anlagenänderung auf 188.000 €. Dementsprechend errechnet sich die zu zahlende Gebühr wie folgt:

$$\begin{array}{rcl} 180,00 \text{ €} + 0,005 \times 280.000 \text{ €} & = & 1580 \text{ €} \\ 1580,00 \text{ €} \times 0,2 & = & 316 \text{ €} \end{array}$$

Für die Prüfung und Bescheidung der eingereichten Anzeige nach § 15 BImSchG wurde somit eine Gebühr von **316,00 €** festgesetzt.

III.

Hinweise

Meine Entscheidung entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, gesondert sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Der Bescheid wird sowohl an den Betreiber als auch an das bearbeitende Ingenieurbüro versandt. Die Gebühr ist jedoch nur einmal zu zahlen.

IV.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96)

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ivo Otto

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ivo Otto', is written over the printed name.

